

Informationen zum Datenschutz

Allgemeine Informationen

Für die Datenverarbeitung ist die [Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern](#) verantwortlich. Sie können auf den folgenden Wegen mit der Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern Kontakt aufnehmen:

- per Post: Morellstraße 30, 86159 Augsburg
- per Telefon: (0821) 5709-2110 / -2111
- per E-Mail: info@stiftung-obdachlosenhilfe.bayern.de

Unter dieser Anschrift können Sie auch mit der [Datenschutzbeauftragten](#) der Stiftung, Verena Zillig, Kontakt aufnehmen.

[Die Angaben in diesem Antragsformular benötigen wir](#), um Ihren Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung durch die Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern zu bearbeiten. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie mit § 2 der Stiftungssatzung.

[Ihre Angaben sind freiwillig](#). Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Ihren Antrag aber möglicherweise nicht bearbeiten. Das könnte dazu führen, dass eine Förderung nicht oder nicht in der beantragten Höhe bewilligt wird.

[Für die Antrags- und Förderabwicklung](#) werden Ihre personenbezogenen Daten an das ZBFS weitergegeben. Die von Ihnen gemachten Daten speichern wir in elektronischer Form in einem staatlichen Rechenzentrum des Freistaates Bayern. Zum Zwecke der Zahlungsabwicklung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Innerhalb der Stiftung erhalten Mitarbeiter und Gremien (Kuratorium und Vorstand) Ihre Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben:

- [Mitarbeiter der Stiftung](#): Die Mitarbeiter der Stiftung benötigen Ihre Daten zur Sicherstellung der formalen Vollständigkeit und Richtigkeit Ihres Antrages und Prüfung der Förderfähigkeit.
- [Vorstand](#): Die Vorstandsmitglieder benötigen Ihre Daten zur Entscheidung, ob Ihr Antrag gefördert wird oder nicht.
- [Kuratorium](#): Die Kuratoriumsmitglieder benötigen Ihre Daten zur Bewertung des Förderantrages.

Wir speichern Ihre Daten nach Eingang bei der Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern bzw. in einem staatlichen Rechenzentrum des Freistaates Bayern nur so lange, wie dies für die Aufgabenerfüllung (Erfüllung des Stiftungszwecks lt. § 2 der Stiftungssatzung und zur internen Dokumentation der Förderhistorie) erforderlich ist, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren (Verbrauchsstiftung für die Dauer von 10 Jahren).

Sie haben folgende Rechte:

- Sie können von uns [Auskunft](#) über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns eine [kostenlose Kopie](#) dieser Daten verlangen.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu [berichtigen](#), wenn sie unrichtig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu [vervollständigen](#), wenn sie unvollständig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu [löschen](#), wenn wir sie nicht mehr benötigen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten [einzuschränken](#). Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.
- Sie können Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit [widerrufen](#). Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundene Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig.

Sie haben die Möglichkeit sich beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, [zu beschweren](#):

- per Post: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München
- per Telefon: 089 212672-0
- per Fax: 089 212672-50
- per E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Hinweis auf Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten durch uns jederzeit zu widersprechen. Das könnte dazu führen, dass die zweckentsprechende Verwendung einer bereits bewilligten Zuwendung ganz oder teilweise nicht nachgewiesen werden kann und deshalb ein vollständiger oder teilweiser Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie eine entsprechende Rückforderung der Zuwendung erfolgen müsste.